

Kreis Viersen	3
67/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	3
68/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	4
69/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	5
70/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	6
71/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
72/2021 Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Hans Smolenaers.....	8
73/2021 Öffentliche Bekanntmachung einer Erlaubniswiderrufs- und Ordnungsverfügung	9
Stadt Nettetal	10
74/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	10
75/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	11
Stadt Viersen.....	13
76/2021 Zwölfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 03.02.2021	13
77/2021 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 16. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	15
78/2021 Bebauungsplan Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" in Viersen-Dülken - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	18
Sonstige	20
79/2021 Einwohner am 30.06.2020	20
80/2021 Einwohner am 31.07.2020	21
81/2021 Einwohner am 31.08.2020	22
82/2021 Einwohner am 30.09.2020	23
83/2021 Einwohner am 31.10.2020	24
84/2021 Einwohner am 30.11.2020	25

85/2021	Einwohner am 31.12.2020.....	26
86/2021	Bekanntmachung Wahlen des Netteverbandes.....	27
87/2021	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	28
88/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2010/2021	29
89/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2021/2022.....	30
90/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.....	31

Kreis Viersen

67/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Cem Ciftci, letzte bekannte Anschrift: Spoorstraat 123, 5911 KH Venlo NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.12.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

68/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Michel Seesink, letzte bekannte Anschrift: Roggedreef 14, 7006 LX Doetinchem, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.12.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

69/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Robert Puck, letzte bekannte Anschrift: Im Ring 6, 41372 Niederkrüchten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

70/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen David Geraedts, letzte bekannte Anschrift: Bruch 16, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.01.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

71/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.01.2021
Aktenzeichen 03240934840/sv
gegen**

Herrn
Angelos Zezios
Stedinger Straße 1
27809 Lemwerder

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.02.2021

Im Auftrag

Sievers

72/2021 Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Hans Smolenaers

Das Kreistagsmitglied Herr Hans Smolenaers ist am 19. Januar 2021 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herr
Ronny Wochau
Hermann-Schmitz-Allee 11
41751 Viersen

als Nachfolger des Herrn Smolenaers für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 10.02.2021

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

73/2021 Öffentliche Bekanntmachung einer Erlaubniswiderrufs- und Ordnungs- verfügung

Gegen die Firma

Omega plus Security UG (haftungsbeschränkt),
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Rocco Freygang,
eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer HRB 15889,
letzte bekannte Geschäftsanschrift: Rebhuhnweg 26 in 47877 Willich,

ist am 09.02.2021 unter Aktenzeichen 32/1 - 32 51 12 eine Erlaubniswiderrufs- und Ordnungsverfügung des

Landrates des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
32/1 - Allgemeine Kreisordnungsbehörde,
Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen,

ergangen.

Gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW), wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann nach vorheriger Anmeldung montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten auf meiner Dienststelle

Kreisverwaltung Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
32/1 - Allgemeine Kreisordnungsbehörde,
Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen,
Zimmer 1138,

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.02.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Pot d`Or

Stadt Nettetal

74/2021 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Fahrzeug Peugeot 407, Farbe blau
Standort Werner-Jaeger-Straße 20, 41334 Nettetal
Amtliches Kennzeichen: VIE-LW-62

Gegen Herrn Rudolf Erich van Brandenburg, letzte bekannte Anschrift: Werner-Jaeger-Straße 26, ist am 05.02.2020 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 05.02.2020
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

75/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt sind: Nadia Jansen (seit 01.11.2020) und Sven Büttner (seit 01.02.2021)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen, Siegfried Rupprecht

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Dietmar Tillmanns, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Felix Marquardt, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Hendrikje Gierschner, Anja Pickmann, Nadia Jansen, Sven Büttner

Nettetal, den 01.02.2021

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Dr. Michael J. Rauterkus
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Rupprecht
Technischer Betriebsleiter

Stadt Viersen

76/2021 Zwölfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 03.02.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgende Zwölfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Viersen beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

Für sie kann Sitzungsgeld ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.“

2. In § 7 Abs. 3 Ziff. 3 wird das Wort „Verdienstauffallersatz“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulausschuss entscheidet über die Abgabe eines Vorschlages zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 02.02.2021 beschlossene Zwölfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 03.02.2021

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

77/2021 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

16. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg“ in Viersen-Dülken ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 285 berichtigt worden.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 16. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg“ in seiner Sitzung am 22.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 21.01.2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 16. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

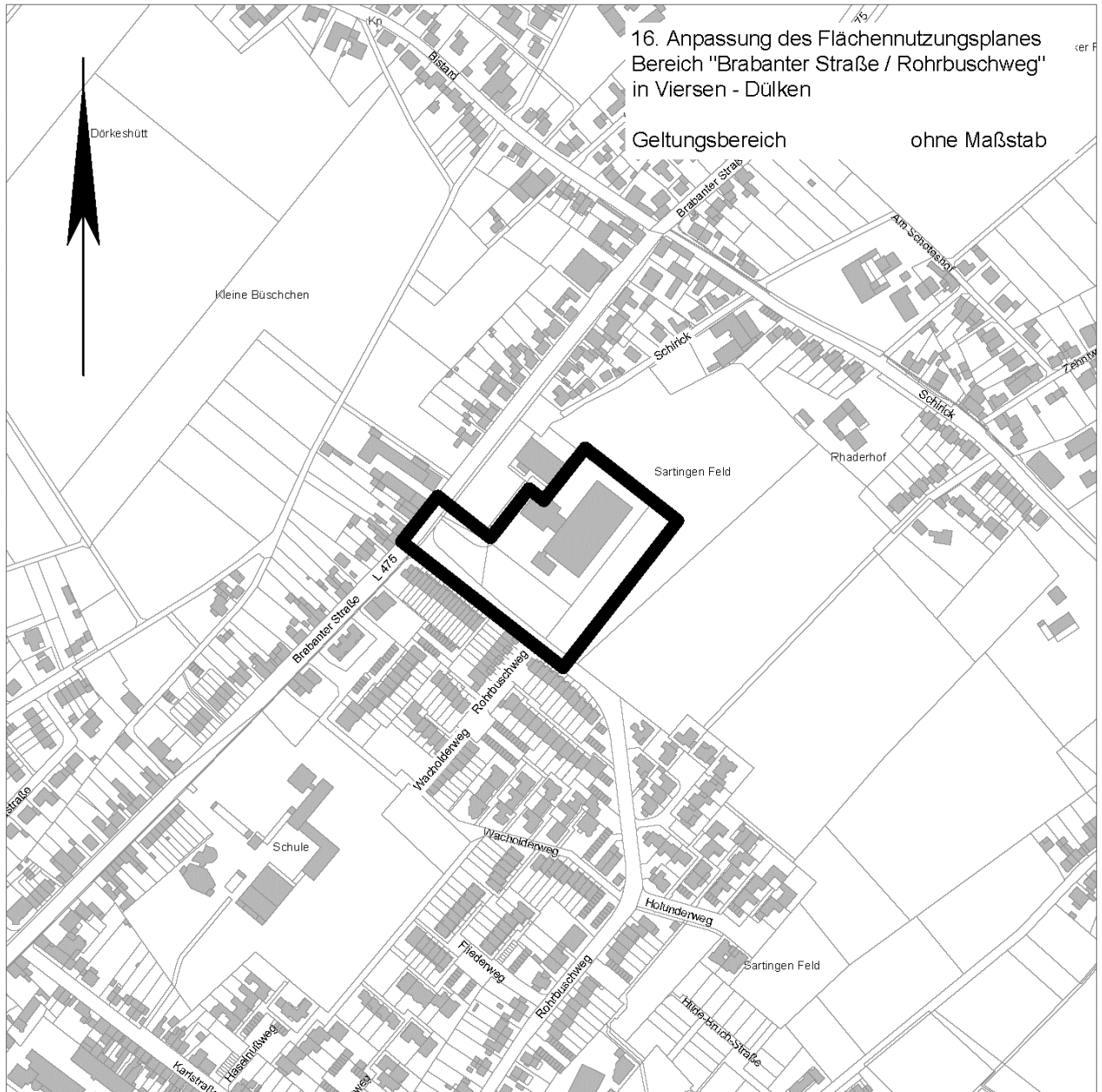
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 16. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 15.02.2021

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



78/2021 Bebauungsplan Nr. 289 "Albertstraße / Mühlenberg" in Viersen-Dülken

- Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße / Mühlenberg“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289 „Alberstraße/Mühlenberg“ befindet sich nördlich des Dülkener Ortskerns und wird durch die Albertstraße im Norden, Tilburger Straße im Osten, Mühlenberg im Süden und Bücklersstraße im Westen begrenzt (siehe beiliegende Karte).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es die bestehenden, weitestgehend ohne Nutzung befindlichen, Flächenpotenziale zu reaktivieren und diese nach einer Neuordnung/Ergänzung für eine marktgerechte gewerbliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Daneben soll gleichfalls der hohen Nachfrage an Wohnraum, insbesondere der Eigentumsbildung weiterer Bevölkerungskreise entsprochen und Teilflächen für eine Wohnnutzung erschlossen werden.

Unter vielfältigen städtebaulichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, die Nahtstellen zwischen den Gewerbenutzungen und den Wohngebieten wie sie insbesondere im Stadtteil Dülken zu verzeichnen sind, neu zu definieren und dabei sowohl die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender gewerblicher Strukturen als auch die Bedürfnisse einer angemessenen Wohnqualität zu berücksichtigen.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 23.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021.

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/projekte/bebauungsplan-nr.-289-albertstrasse-muehlenberg-in-viersen-duelken/> eingesehen werden.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 287
02162 101 286
02162 101 176

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 3.0 ha, wovon voraussichtlich weniger als 20.000 m² für die Festsetzung von überbaubaren Flächen vorgesehen werden.

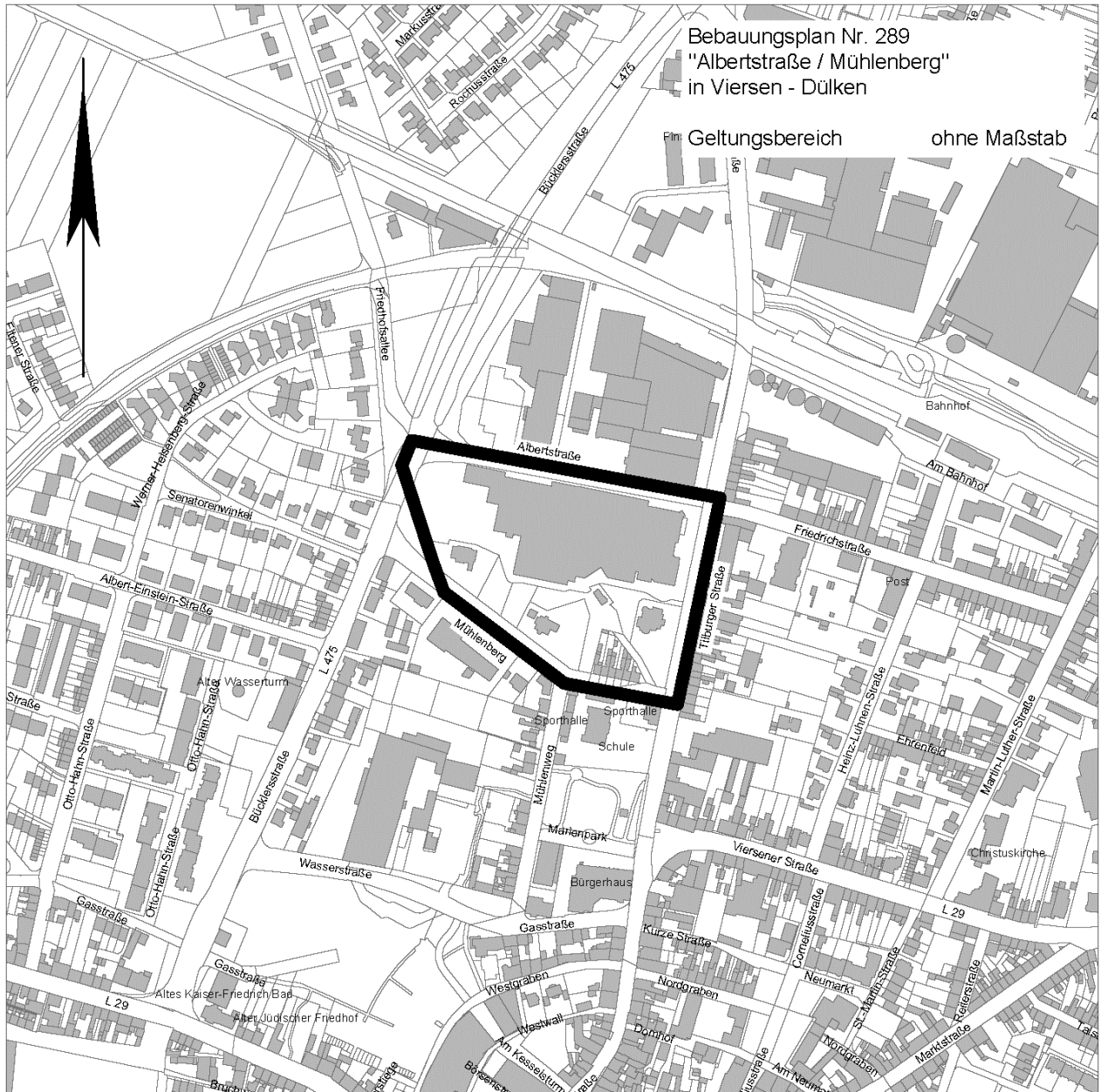
Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der zu erwartenden Größenordnung von weniger als 20.000 m² überbaubarer Flächen sind die grundlegenden Voraussetzungen dazu gegeben, das Planverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen, womit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Gleichwohl sind auch im beschleunigten Planverfahren alle relevanten Umweltbelange in das Planverfahren einzubeziehen.

Die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens im Sinne des § 13a Baugesetzbuch.

Viersen, den 15.02.2021

gez.

Fritzsche
Technische Beigeordnete



Sonstige

79/2021 Einwohner am 30.06.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.790	7.649	8.141
Gemeinde Grefrath	14.695	7.170	7.525
Stadt Kempen	34.664	16.836	17.828
Stadt Nettetal	42.818	21.195	21.623
Gemeinde Niederkrüchten	15.064	7.392	7.672
Gemeinde Schwalmtal	18.975	9.256	9.719
Stadt Tönisvorst	29.234	14.302	14.932
Stadt Viersen	77.180	37.380	39.800
Stadt Willich	50.378	24.608	25.770
Kreis Viersen	298.798	145.788	153.010

80/2021 Einwohner am 31.07.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.801	7.657	8.144
Gemeinde Grefrath	14.716	7.185	7.531
Stadt Kempen	34.669	16.838	17.831
Stadt Nettetal	42.800	21.179	21.621
Gemeinde Niederkrüchten	15.087	7.401	7.686
Gemeinde Schwalmtal	18.981	9.255	9.726
Stadt Tönisvorst	29.236	14.298	14.938
Stadt Viersen	77.254	37.418	39.836
Stadt Willich	50.379	24.616	25.763
Kreis Viersen	298.923	145.847	153.076

81/2021 Einwohner am 31.08.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.799	7.653	8.146
Gemeinde Grefrath	14.771	7.220	7.551
Stadt Kempen	34.648	16.818	17.830
Stadt Nettetal	42.753	21.136	21.617
Gemeinde Niederkrüchten	14.940	7.325	7.615
Gemeinde Schwalmtal	19.018	9.300	9.718
Stadt Tönisvorst	29.280	14.343	14.937
Stadt Viersen	77.447	37.492	39.955
Stadt Willich	50.419	24.675	25.744
Kreis Viersen	299.075	145.962	153.113

82/2021 Einwohner am 30.09.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.823	7.672	8.151
Gemeinde Grefrath	14.746	7.220	7.526
Stadt Kempen	34.694	16.834	17.860
Stadt Nettetal	42.795	21.164	21.631
Gemeinde Niederkrüchten	14.982	7.347	7.635
Gemeinde Schwalmtal	19.017	9.294	9.723
Stadt Tönisvorst	29.278	14.335	14.943
Stadt Viersen	77.551	37.562	39.989
Stadt Willich	50.385	24.669	25.716
Kreis Viersen	299.271	146.097	153.174

83/2021 Einwohner am 31.10.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.875	7.690	8.185
Gemeinde Grefrath	14.757	7.227	7.530
Stadt Kempen	34.700	16.853	17.847
Stadt Nettetal	42.889	21.216	21.673
Gemeinde Niederkrüchten	14.951	7.328	7.623
Gemeinde Schwalmtal	19.024	9.307	9.717
Stadt Tönisvorst	29.248	14.314	14.934
Stadt Viersen	77.615	37.581	40.034
Stadt Willich	50.343	24.633	25.710
Kreis Viersen	299.402	146.149	153.253

84/2021 Einwohner am 30.11.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.885	7.691	8.194
Gemeinde Grefrath	14.748	7.220	7.528
Stadt Kempen	34.654	16.822	17.832
Stadt Nettetal	42.895	21.242	21.653
Gemeinde Niederkrüchten	14.940	7.321	7.619
Gemeinde Schwalmtal	19.038	9.316	9.722
Stadt Tönisvorst	29.273	14.331	14.942
Stadt Viersen	77.537	37.506	40.031
Stadt Willich	50.328	24.615	25.713
Kreis Viersen	299.298	146.064	153.234

85/2021 Einwohner am 31.12.2020

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.894	7.690	8.204
Gemeinde Grefrath	14.709	7.194	7.515
Stadt Kempen	34.644	16.817	17.827
Stadt Nettetal	42.850	21.230	21.620
Gemeinde Niederkrüchten	14.911	7.301	7.610
Gemeinde Schwalmtal	19.044	9.314	9.730
Stadt Tönisvorst	29.229	14.319	14.910
Stadt Viersen	77.406	37.470	39.936
Stadt Willich	50.264	24.585	25.679
Kreis Viersen	298.951	145.920	153.031

86/2021 Bekanntmachung Wahlen des Netteverbandes

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung des Netteverbandes vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21. Dezember 2017, Nr. 42, S. 1169) endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. März 2021.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung (Wahl des Verbandsausschusses) wählen die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 der Satzung (Gewässereigentümer und Uferanlieger) das auf sie entfallende Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung wird für eine Uferlänge von 200 m am Gewässer jeweils eine Stimme gewährt. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen.

Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle des Netteverbandes, Hampoel 17, 41334 Nettetal-Leuth, ab dem 1. Februar 2021 zur Einsichtnahme der Mitglieder aus.

Die Wahl des Ausschussmitgliedes und eines Stellvertreters erfolgt am

18. März 2021 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Netteverbandes, Sitzungssaal, Hampoel 17, 41334 Nettetal-Leuth.

Wahlvorschläge können vor der Wahl bis zum **15. März 2021** in der Geschäftsstelle schriftlich, per E-Mail (info@netteverband.de) oder zur Niederschrift unterbreitet werden.

Nettetal, 1. Februar 2021

Netteverband KdÖR

Christian Küsters

Vorsteher

87/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 12.11.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3194762674

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 12.02.2021
Sparkasse Krefeld

**88/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das
Geschäftsjahr 2010/2021**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2020/2021 liegt in der Zeit vom

22. Februar – 08. März 2021

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 03.02.2021

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

**89/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2021/2022.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2021/2022 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 22. Februar 2021 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23 öffentlich zur Kenntnisnahme aus. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 17. März 2021 stattfindet.

Niederkrüchten, den 01. Februar 2021

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels
Jagdvorstandes

90/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 17. März 2021, um 20.00 Uhr,
in die „Begegnungsstätte“, Niederkrüchten ein.**

Die Registrierung wird ab 19.30 Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 02. März 2020
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019/2020
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
- 7) Wahl der Vorsitzende oder des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- 8) Wahl der stellvertretende Vorsitzende oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- 9) Wahl von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- 10) Wahl von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Beisitzerinnen oder Beisitzern
- 11) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- 12) Wahl der Stellvertreterin oder Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- 13) Wahl der Kassenprüfer-/innen
- 14) Wahl der Stellvertreter-/innen der Kassenprüfer-/innen
- 15) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. März 2022
- 16) Beschluss über die Verteilung der pauschale Abfindung für die Ortsbauernschaften für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. März 2022
- 17) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/2022
- 18) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter -/innen von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer -/innen zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Leitlinien Corona:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist Pflicht
- Hände waschen/ desinfizieren

Wir behalten uns vor, jederzeit auf aktuelle Veränderungen der Gefährdungslage bzw. behördlichen Anordnungen zu reagieren und diese Veranstaltung auch noch kurzfristig abzusagen.

Niederkrüchten, den 01. Februar 2021

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

